

Ausgleichszahlungsverordnung

Zl. G AGZ 01/02

Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern geregelt werden (Ausgleichszahlungsverordnung, AGZ-VO)

Aufgrund § 12 Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl I Nr. 121/2000, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat die Art der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen im Sinne von § 25 Abs. 7 EIWOG, die Bestimmung über die Zahlungsmodalitäten sowie die operative Abwicklung zum Gegenstand.

Art der Festlegung der Höhe

§ 2. (1) Grundlage für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen sind jene Kosten und Gesamtabgabemengen, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungstarife eines Netzbereiches durch die Elektrizitäts-Control Kommission bilden.

(2) Aus der im Sinne von Abs. 1 ermittelten Grundlage, ergeben sich für die Netzbetreiber eines Netzbereiches die jeweiligen Ausgleichszahlungserfordernisse, welche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die Elektrizitäts-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarife bis zu deren Änderung im Sinne von § 55 EIWOG gelten.

Operative Abwicklung und Zahlungsmodalitäten

§ 3. (1) Die Netzbetreiber eines gemeinsamen Netzbereiches führen die Abwicklung der erforderlichen Ausgleichszahlungen im Sinne von § 2 grundsätzlich im Einvernehmen durch.

(2) Wird zwischen den Netzbetreibern eines gemeinsamen Netzbereiches kein Einvernehmen über die Ausgleichszahlungen erzielt, so wird die Höhe der Ausgleichszahlungserfordernisse für diese Netzbetreiber von der Elektrizitäts-Control GmbH auf Antrag eines betroffenen Netzbetreibers oder von Amts wegen mittels Bescheid festgestellt.

(3) Für die operative Abwicklung von Ausgleichszahlungen wird von der Elektrizitäts-Control GmbH als verwaltende Stelle ein Konto (Ausgleichszahlungskonto) eingerichtet.

(4) Im Bescheid gemäß Abs. 2 wird den verpflichteten Netzbetreibern durch die Elektrizitäts-Control GmbH die regelmäßige Leistung von Ausgleichszahlungsbeträgen auf das Ausgleichszahlungskonto vorgeschrieben.

(5) Die auf dem Ausgleichszahlungskonto eingegangenen Zahlungen werden von der Elektrizitäts-Control GmbH innerhalb angemessener Frist anteilig an die durch den Bescheid gemäß Abs. 2 begünstigten Netzbetreiber weitergeleitet.

Inkrafttreten

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Wien, am 23. Mai 2002

Erschienen am: 29.5.2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung